

ZH_OBERGERICHT RT240148 vom 25. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240148

FR: ZH_OBERGERICHT RT240148 du 25 octobre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RT240148 del 25 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

a) Mit Eingabe vom 6. Juni 2024 stellte die Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) bei der Vorinstanz das Begehren, es sei ihr in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Schlieren/Urdorf (Zahlungsbefehl vom 19. Oktober 2023) definitive Rechtsöffnung zu erteilen für Fr. 251'425.65 geschuldete Lohnbeiträge und Fr. 203.30 Betreuungskosten, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Gesuchsgegners und Beschwerdeführers (fortan Gesuchsgegner; Urk. 1 S. 1). Mit Vorladung vom 3. Juli 2024 wurden die Parteien auf den 20. August 2024 zur Rechtsöffnungsverhandlung vorgeladen. Der Gesuchsgegner wurde dabei aufgefordert, persönlich zur Verhandlung zu erscheinen oder sich durch eine berechtigte Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen. Zudem wurde er darauf hingewiesen, dass bei Säumnis das Gericht aufgrund der Akten entscheide. Er sei mit Beweismitteln ausgeschlossen, die er nicht spätestens an der Verhandlung einreiche. Vorbehalten bleibe die Berücksichtigung von Beweismitteln nach Art. 229 Abs. 1 ZPO (Urk. 3). Zur Verhandlung vom 20. August 2024 erschien weder die Gesuchstellerin noch der Gesuchsgegner (Prot. VI S. 3). Mit unbegründetem (vgl. Art. 239 Abs. 1 lit. b ZPO) Urteil vom 22. August 2024 entschied die Vorinstanz androhungsgemäss aufgrund der vorhandenen Akten und erteilte der Gesuchstellerin gestützt auf die von ihr erlassene Schadenersatzverfügung für entgangene Beiträge vom 14. Oktober 2021 (Urk. 2/1) definitive Rechtsöffnung für Fr. 251'425.65 (Urk. 4). Der Gesuchsgegner nahm das Urteil am 30. August 2024 persönlich in Empfang (Urk. 5/2). Mit Eingabe vom 4. September 2024 verlangte der neu hinzugezogene Rechtsvertreter des Gesuchsgegners die Begründung des Urteils. Er führte dazu aus, der Gesuchsgegner habe aus gesundheitlichen Gründen den Termin nicht wahrnehmen können. Er werde versuchen, mit der Gesuchstellerin eine Abzahlungsvereinbarung zu erwirken (Urk. 6). Am 19. September 2024 nahm der Rechtsvertreter des Gesuchsgegners das begründete (vgl. Art. 239 Abs. 2 ZPO) Urteil vom 22. August 2024 in Empfang (Urk. 8, Urk. 9/1).

- 3 - b) Innert Frist erhob der Rechtsvertreter des Gesuchsgegners in dessen Namen mit Eingabe vom 30. September 2024 Beschwerde gegen das vorgenannte Urteil mit den folgenden Anträgen (Urk. 10 S. 1): "1. Das angefochtene Urteil sei aufzuheben.

E. 2

Die erst- und zweitinstanzlichen Kosten seien der SVA Zürich aufzuerlegen.

E. 3

Dem Beschwerdeführer sei für das zweitinstanzliche Verfahren eine Prozessentschädigung zuzüglich MWST zuzusprechen.

E. 4

Ergänzend zu den erstinstanzlichen Erwägungen zur Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Rechtsöffnungstitels auszuführen bleibt, dass die Eingabe des Gesuchsgegners an die Gesuchstellerin vom 27. Oktober 2021 (Urk. 2/2) nicht dazu geeignet war, rechtsgültig eine Einsprache zu erheben. So führte der Rechtsvertreter des Gesuchsgegners aus, sein Klient möchte eine Ratenzahlungsvereinbarung von Fr. 1'000.– pro Monat, erstmals per 30. November 2021. Gleichzeitig vorsorglich reiche er Einsprache ein, welche er aufrechterhalte, bis die Ratenzahlung genehmigt sei (Urk. 2/2). Die Einsprache stand deshalb unter

- 6 - dem Vorbehalt, dass sich die Gesuchstellerin mit den vom Gesuchsgegner vorgeschlagenen Ratenzahlungen nicht einverstanden erklären würde. Unter diesen Umständen kann nicht von einem klaren Einsprachewillen gesprochen werden, weshalb die Eingabe vom 27. Oktober 2021 diesbezüglich nicht als rechtsgenügend zu qualifizieren ist (vgl. BGer 8C_244/2022 vom 17. August 2022 E. 4.2 und 6.2).

E. 5

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, kann davon abgesehen werden, eine Beschwerdeantwort der Gesuchstellerin oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 ZPO, Art. 324 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 2'000.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Gesuchstellerin für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Der Gesuchsgegner seinerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.